

Antrag der Parlamentsleitung (PL)
vom 16. Dezember 2025

Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments (GeschO-KGP), Teilrevision

Antrag

Die Parlamentsleitung beantragt dem Kirchgemeindeparlament, gestützt auf Art. 6 Bst. h der Geschäftsordnung vom 13. April 2022 in der Fassung vom 11. April 2024 (GeschO-KGP):

I. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments (GeschO-KGP) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte am Anfang und in der Mitte der Amts dauer folgende ständige Kommissionen:

Bst. a unverändert.

b) drei Sachkommissionen mit **sieben** Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident.

Abs. 2-6 unverändert.

II. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung.

Bericht

Ausgangslage

Das Kirchgemeindeparlament hat am 13. April 2022 seine Geschäftsordnung – auf der Grundlage des Musters des Gemeindeamts des Kantons Zürich – neu erlassen und am 11. April 2024 erstmals teilrevidiert.

Mit der Totalrevision 2022 wurden neben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) drei ständige Sachkommissionen mit je fünf Mitgliedern eingeführt:

- a) Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS),
- b) Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation (DBK) und
- c) Kommission für Immobilien (IMKO).

Die Arbeit mit diesen Kommissionen neben der RGPK hat sich bewährt, aber es ist angezeigt auch deren Mitgliederzahl von fünf auf sieben Mitglieder zu erhöhen.

Damit kann in diesen Kommissionen die Breite der Meinungsbildung intern und die Abstützung der Beschlüsse extern, insbesondere gegenüber der Kirchenpflege und den übrigen Mitgliedern des Kirchgemeindeparlaments verbessert werden. Gleichzeitig soll die Arbeit in allen vier genannten Kommissionen mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung vom 11. April 2024 (EntschVO-KGP) aufgewertet werden (vergleiche separater Antrag).

Zudem mussten in der Amtszeit 2022-2026 wiederholt Sitzungen von Kommissionen kurzfristig mangels Beschlussfähigkeit abgesagt werden. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, wie «Beschlussfähigkeit bei Vakanzen» anzuwenden ist. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat dazu mitgeteilt, dass krankheitsbedingte Abwesenheiten und auch Vakanzen bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit keine Rolle spielen, als von der in der Regelung [hier: GeschO-KGP] angegebenen ordentlichen Anzahl auszugehen ist. Besteht also eine Kommission aus fünf Mitgliedern, spielen auch Vakanzen keine Rolle für die Berechnung der Beschlussfähigkeit, diese bleibt für die drei Sachkommissionen aktuell bei drei Mitgliedern.

Ausblick

Diese Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt mit der Amtszeit 2026-2030, d. h. am 1. Juli 2026 in Kraft.

Referentin: Sabine Ziegler

Parlamentsleitung (PL)
Präsidentin Karin Schindler
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 19. Dezember 2025/red